

Vorläufige Suspendierung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Art. 11 Abs. 5 AVIG; Art. 10 AVIV

- B118** Hat die versicherte Person gegen die Einstellung der Lohnzahlung, die mit einem Verfahren zur Auflösung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verbunden ist, Beschwerde erhoben, so ist der bis zum Abschluss des Hauptverfahrens erlittene Arbeitsausfall vorläufig anrechenbar. Die Anrechenbarkeit setzt jedoch die Einstellung der Lohnzahlung d. h. einen Verdienstausfall voraus.
- B119** Mit der Zahlung von ALE gehen die im Verfahren festgestellten oder vom Arbeitgeber anerkannten Lohn- oder Schadenersatzansprüche der versicherten Person im Umfang der Entschädigung an die Arbeitslosenkasse über (Art. 29 AVIG). Die Arbeitslosenkasse muss diese Subrogationsansprüche unverzüglich beim Arbeitgeber geltend machen.
- B120** Zeigt das Beschwerdeverfahren, dass die versicherte Person durch ihr Verhalten, namentlich wegen Verletzung dienstrechtlicher Pflichten, dem Arbeitgeber Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat, so ist sie von der Arbeitslosenkasse in der Anspruchsberechtigung einzustellen.
- B121** Ob die versicherte Person an der Entlassung ein Verschulden trifft, wird erst bei Abschluss des Gerichtsverfahrens feststehen. In diesem Zeitpunkt ist aber möglicherweise die Frist für den Vollzug einer Einstellungsverfügung gemäss Art. 30 Abs. 3 AVIG bereits abgelaufen.

Eine Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit ist zu verfügen und zu vollziehen, wenn - nach Gewährung des rechtlichen Gehörs - erhebliche Indizien für ein Verschulden vorliegen. Erhebt die versicherte Person gegen den Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse Beschwerde, so muss bei der Beschwerdeinstanz beantragt werden, das Verfahren bis zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Hauptverfahrens zu sistieren. Stellt sich im öffentlich-rechtlichen Verfahren heraus, dass die versicherte Person an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses kein Verschulden trifft, ist die Einstellungsverfügung aufzuheben.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 242/99 vom 31.7.2001 (Es ist nicht möglich, die Auszahlung der Taggelder mit dem Vorbehalt zu verbinden, nachträglich eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu verfügen und gegebenenfalls Zahlungen zurückzufordern. Die Einstellung muss innert der sechsmonatigen Frist vollstreckt werden)

EVG C 260/01 vom 5.3.2002 (Bei einer definitiven administrativen oder disziplinarischen Auflösung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde besteht kein Unterschied zur [fristlosen] Beendigung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses)